

Secretär Dr. Loth:

„Nach §. 51 des Gesetzes vom 23. August 1862 sind die Brandversicherungsbeiträge von neuen Versicherungen und von den die bisherige Versicherung übersteigenden Mehrbeträgen theils nach dem vollen Beitrag eines halben Jahres, theils nach der Hälfte eines halbjährlichen Beitrags an die Obrigkeit zu bezahlen.

Es ist also hierbei das Vierteljahr entscheidend.

Wenn nun nach §. 49 des Gesetzes jährlich 3 Pfennige von der Einheit zu erheben sind, so beträgt der Vierteljahrsbeitrag  $\frac{3}{4}$  Pfennig pro Einheit.

Die den Obrigkeiten durch die Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 und das Musterformular sub XIX b zur Berechnung dieser Beiträge ertheilte Anweisung widerstreitet aber der richtigen Berechnung dieser Beiträge, liefert ein mit dem richtigen Beitragsverhältnisse des Jahres durchaus nicht übereinstimmendes und demnach ein falsches Resultat, so daß eine unrichtige, dem Rechte widerstrebende Beitragsberechnung eintreten würde, wenn sich die Obrigkeiten nach jener Anweisung richten wollten.

Es wird daher an die hohe Staatsregierung die Anfrage gestellt:

ob dieselbe hiervon Kenntniß hat?

und

wenn Ja —

was Sie deshalb zur Beseitigung dieser die richtige Beitragsberechnung ausschließenden Geschäftsanweisung und überhaupt zur Herbeiführung einer richtigen Berechnung der Brandversicherungsbeiträge zu thun gedenkt.

Dresden, am 11. Mai 1864.

M. Bering,  
Mitglied der Zweiten Kammer.“

Abg. Bering: Meine Herren! Es ist eine allgemein beklagte Sache, daß das neue Brandversicherungsgesetz vom 23. August 1862, insbesondere aber die Ausführungsverordnung und die als Geschäftsanweisung beigelegten schwerfälligen, nur mit großer Mühe zu handhabenden Formulare für die ausführenden Behörden eine sehr große Last geschaffen hat. Sie giebt Veranlassung zu fortwährenden Ausstellungen; weil diesen Vorschriften die nöthige Klarheit und einfache Verständlichkeit fehlt. Die königl. Staatsregierung scheint hiervon Nichts zu wissen, ich will nicht sagen, Nichts wissen zu wollen; denn sie vermeint, nach dem an die Ständeversammlung gelangten Decrete Seite 381 in Ansehung der mehr formellen Vorschriften als auf ein befriedigendes Resultat hinblicken zu können. Ich meine, die Staatsregierung befindet sich über diesen Erfolg ihrer Anordnungen in großem Irrthume und ich zweifle, daß ihr von irgend einer Seite Mittheilung geworden ist, die ihr zu einem solchen Ausdruck der Befriedigung eine Berechtigung gäbe. Im Gegentheil, was ich auch gehört habe, Alle sind darin einig, daß gerade die schwerfällige Handhabung der formellen Vorschriften zu allgemeiner Unzufriedenheit Veranlassung giebt. Hierüber

im Allgemeinen zu sprechen, wird sich wohl später genugsam Veranlassung finden, obwohl ich wünsche und hoffe, daß bei der immer mehr wachsenden Aufregung im Lande gegen das Gesetz die Staatsregierung sich veranlaßt finden möge, das ganze Gesetz zurückzuziehen und einer genauen Revision nochmals zu unterwerfen. Heute erlaube ich mir nur die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einen einzigen Punkt zu lenken und hieran eine Anfrage an die königl. Staatsregierung zu knüpfen. Es betrifft die Berechnung der Beiträge von den täglich angemeldeten Versicherungen und Versicherungserhöhungen. Nach §. 51 des Gesetzes sind die von diesen zu zahlenden Beiträge nach einem Vierteljahre zu berechnen. Da nun der jährliche Beitrag nach §. 49 des Gesetzes 3 Pfennige pro Einheit beträgt, so müßten vierteljährig  $\frac{3}{4}$  Pfennige zu entrichten sein. Damit steht aber die Ausführungsverordnung durch das Musterformular S. 513 der den Behörden zur Berechnung der Stückbeiträge ertheilten Anweisung in offenbarem Widerspruch und es würde eine unrichtige Beitragsberechnung stattfinden, wenn nach diesen Vorschriften die Beiträge erhoben würden. Bei dem Beispiele des Dorfes Bärenfels Seite 514 des Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Stückbeitrag mit 14 Thln. berechnet; derselbe muß aber nach dem Verhältniß von 3 Pfennigen pro Einheit in der angegebenen Zeit 15 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. betragen. Es ist das also eine Differenz von 1 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. oder  $12\frac{1}{2}$  Procent zum Nachtheile der Brandversicherungskasse und der Versicherten. Da nun jeden Tag eine große Zahl von Versicherungen und Versicherungserhöhungen angemeldet werden und die Versicherungsscheine nach §. 45 der Ausführungsverordnung nur gegen Erlegung der nach §. 51 des Gesetzes zu zahlenden Stückbeiträge auszuhandigen sind, so läßt sich denken, welche Confusionen, welche Unrichtigkeiten und Rechtswidrigkeiten jeden Tag entstehen. Die Einhebung der currenten Beiträge muß nach einer ungleichmäßigen Vertheilung, wie sie §. 49 des Gesetzes vorschreibt, bei allen Denjenigen ein falsches Resultat herbeiführen, welche ihre Jahresbeiträge zum Theil in Form von Stückbeiträgen, zum Theil als currente Beiträge zu entrichten haben. Nun, meine Herren, ich gestehe, es ist mir unbegreiflich, wie ein Rechner darauf gekommen ist, daß ein Contribuent in zwei Vierteljahren eines und desselben Jahres weniger oder mehr zu zahlen hat, wenn diese zwei Vierteljahre als ein halbes Jahr betrachtet werden. Doch nach dem Gesetze und der Ausführungsverordnung ist es der Fall; denn wer im zweiten Quartale versichert, zahlt statt  $2\frac{1}{4}$  Pf. nur 2 Pf., wer im dritten Quartale versichert, zahlt statt  $1\frac{1}{2}$  Pf. nur 1 Pf. und wer im vierten Quartale versichert, zahlt statt  $\frac{1}{2}$  Pf. nur  $\frac{1}{4}$  Pf. per Einheit. In dieser Weise verkehrt das Gesetz und die Geschäftsanweisung mit dem eigenen Geldbeutel und dem Geldbeutel der Versicherten, und welch enormes Deficit muß das im Laufe der Jahre geben